

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/5
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/5)

25. Februar 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13.-17. September 2004)

Kapitel 1.2 sowie Abschnitte 4.3.2 und 6.8.2: Führung einer Tank-Prüfakte

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Um den technischen Lebenslauf eines Tanks dokumentieren zu können, soll das Führen einer Prüfakte zu jeder Art von Tanks (einschließlich den Tanks von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC) beantragt werden.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzungen in Kapitel 1.2 und in den Absätzen 4.3.2.1.7, 6.8.2.3.1 und 6.8.2.4.5.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Die für jeden Tank, jeden Batteriewagen / jedes Batterie-Fahrzeug und jeden MEGC ausgestellten Bescheinigungen (z.B. Bescheide über die Baumusterzulassung, Prüfberichte der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen) sollen in einer Prüfsakte zusammengestellt werden. Dieser Prüfsakte soll ein Verzeichnis vorangestellt werden, aus dem der Inhalt und die Art der Unterlagen sowie die Ergebnisse der vollzogenen Prüfungen ersichtlich sind. Die Prüfsakte soll bei der Durchführung von Prüfungen durch den Sachverständigen vorhanden sein.

Ähnlich wie bei den entsprechenden Vorschriften für ortsbewegliche Tanks (siehe auch Unterabschnitt 4.2.1.7) soll der Betreiber des Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs und MEGC zur Führung der Tank-Dokumente einschließlich der Prüfsakte verpflichtet werden. Insofern wird vorgeschlagen, den Wortlaut dieses Abschnitts mit einer Ergänzung um die Prüfsakte auch für RID/ADR-Tanks in das Kapitel 4.3 zu übernehmen.

Da diese Prüfsakte möglicherweise nicht bei allen Arten von Tanks mitgeführt werden kann, sollte aus praktischen Erwägungen im RID/ADR auf eine Pflicht zur Mitführung mit dem Tank verzichtet werden.

Antrag

1. Eine neue Begriffsbestimmung in Kapitel 1.2 RID/ADR aufnehmen:

"Prüfsakte: Eine Akte, die alle technisch relevanten Informationen eines *Tanks*, eines *Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs* oder eines *MEGC* enthält und vom Betreiber der *Tanks* bereitgehalten werden muss."

Anmerkung OCTI: Im RID/ADR ist bisher nur der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens (nur RID) definiert. Die Definition müsste daher entsprechend erweitert werden.

2. Einen neuen Absatz 4.3.2.1.7 im RID/ADR aufnehmen:

"Die Baumusterzulassung, der Prüfbericht und die Bescheinigung mit den Ergebnissen der erstmaligen Prüfung, die von der zuständigen Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jeden Tank, jeden Batteriewagen / jedes Batterie-Fahrzeug oder jeden MEGC ausgestellt wird, ist sowohl von dieser Behörde oder Stelle als auch vom Betreiber aufzubewahren. Die Betreiber müssen in der Lage sein, diese Dokumente auf Anforderung irgendeiner zuständigen Behörde vorzulegen.

Diese Dokumente sind in einer Prüfsakte zusammenzustellen, die vom Betreiber der Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC zu führen und dem Sachverständigen für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen ist."

3. Am Ende des Absatzes 6.8.2.3.1 RID/ADR folgenden Satz als neuen Unterabsatz anfügen:

„Eine Kopie der Bescheinigung ist der Prüfsakte jedes hergestellten Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen."

4. Am Ende des Absatzes 6.8.2.4.5 RID/ADR folgenden Satz als neuen Unterabsatz anfügen:

"Eine Kopie der Bescheinigung ist der Prüfsakte des geprüften Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC beizufügen."

Begründung

Sicherheit:

Tankprüfungen werden zukünftig verstärkt an anderen Orten als dem Sitz des Herstellers oder Betreibers und von verschiedenen Prüfstellen durchgeführt. In der Prüffakte sind mehr zusätzliche technische Informationen für den Tank-Sachverständigen enthalten als auf dem Tankschild angegeben. Mit der Dokumentation der Ergebnisse der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen wird die Prüffakte zum Lebenslauf bezüglich des technischen Zustandes eines Tanks. Technische Veränderungen am Tank, z.B. infolge von Reparaturen, Ausbesserungen oder Ersatz, werden mittels der Prüffakte nachvollziehbar. Entscheidungen des Sachverständigen können fundierter getroffen werden. Weiterhin können Betreiber signifikante Schwachstellen des Tanks erkennen.

Durchführbarkeit:

Die Durchführbarkeit gestaltet sich einfach und der Zusatzaufwand ist gering, da die Bescheinigungen der einzelnen Prüfungen schon jetzt ausgestellt werden.

Tatsächliche Anwendung:

Im stationären Druckbehälterbereich ist diese Verfahrensweise seit Jahrzehnten übliche Praxis. Für bestimmte Transporttanks (z.B. Kesselwagen) war dies in Deutschland in der Vergangenheit bewährte Praxis.
